

MILLER
|| RECHTSANWALT

Dr. jur. Fritz Miller
A-6780 Schruns
Gerichtsweg 2
Tel. 0 55 56 / 72 3 60
Fax 0 55 56 / 74 4 55
dr.miller@rechtsanwalt-schruns.at
www.rechtsanwalt-schruns.at

**Informationsblatt Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
(Unternehmensstrafrecht)**

**Minimieren Sie Ihre Kosten, den Zeitaufwand und eventuelle
Risiken durch anwaltliche Beratung**

Erste Anwaltliche Beratung kostenlos

Bitte vorher Termin vereinbaren

**Dieses Bundesgesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen
Verbände
(Unternehmen) für Straftaten verantwortlich sind.**

Verbände im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften, Eingetragene Erwerbsgesellschaften und Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen.

Es gilt seit 1.1.2006

Ein Verband ist für die Straftaten verantwortlich wenn:

1. die Tat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder
2. durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen.

Die Haftung des Unternehmens erstreckt sich auf Entscheidungsträger und „einfache“ Mitarbeiter.

Entscheidungsträger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer

1. Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Prokurist ist oder aufgrund organschaftlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in vergleichbarer Weise dazu befugt ist, den Verband nach außen zu vertreten,
2. Mitglied des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates ist, oder sonst Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt, oder
3. sonst maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausübt.

Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer

1. auf Grund eines Arbeits-, Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnisses,
2. auf Grund eines dem Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, unterliegenden oder eines arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses,
3. als überlassene Arbeitskraft (§ 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988) oder
4. auf Grund eines Dienst- oder sonst eines besonderen öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnisses Arbeitsleistungen für den Verband erbringen.

Haftung für Entscheidungsträger

Für Straftaten eines Entscheidungsträgers ist der Verband verantwortlich, wenn der Entscheidungsträger die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat.

Haftung für Mitarbeiter

Für Straftaten von Mitarbeitern ist der Verband verantwortlich, wenn Mitarbeiter den Sachverhalt, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, rechtswidrig verwirklicht haben;

- der Verband ist für eine Straftat, die vorsätzliches Handeln voraussetzt, nur verantwortlich, wenn ein Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt hat;

- für eine Straftat, die fahrlässiges Handeln voraussetzt, nur, wenn Mitarbeiter die nach den Umständen gebotene Sorgfalt außer acht gelassen haben; und die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben.

Die Verantwortlichkeit eines Verbandes für eine Tat und die Strafbarkeit von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern wegen derselben Tat schließen einander nicht aus.

Strafen:

Ist ein Verband für eine Straftat verantwortlich, so ist über ihn eine Verbandsgeldbuße zu verhängen.

Die Geldstrafe kann bis zu 15 Prozent des Jahresumsatzes betragen, sie kann auch bedingt verhängt werden.

Konsequenzen für das einzelne Unternehmen:

Schulung:

Jedes Unternehmen sollte prüfen, ob zusätzliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen notwendig sind um eine Straftat zu verhindern, die dem Unternehmen zugerechnet werden könnte.

Dokumentation:

Es empfiehlt sich derartige Maßnahmen schriftlich zu dokumentieren, um im Falle des Falles den Strafverfolgungsbehörden diese Unterlagen vorlegen zu können.

Deliktsarten:

Es geht um die „klassischen Delikte“ wie Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Kreditschädigung, Betrug, Umweltdelikte.

Auch Delikte im Sozialrecht, Datenschutzrecht, Telekommunikationsrecht oder Gesellschaftsrecht sind zu beachten.

Schruns, 14.1.2006